

Präambel

Die Junge Union des Kreises Heinsberg ist eine selbstständige politische Vereinigung junger Menschen, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und Aktivierung der jungen Generation bemüht. Sie orientiert sich an den christlichen Grundsätzen.

Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Kreisverband der Jungen Union umfasst das Kreisgebiet Heinsberg. Er führt den Namen Junge Union (JU) Kreisverband Heinsberg.

(2) Der Kreisverband ist eine selbstständige Organisation innerhalb des Landesverbandes der Jungen Union Nordrhein-Westfalen mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung.

(3) Sitz des Kreisverbandes ist Heinsberg.

§ 2 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied der Jungen Union Kreisverband Heinsberg kann jeder werden, der sich zu ihren Zielen und Grundsätzen bekennt, mindestens das 14. und noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei als der CDU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe ist.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Kreisvorstand der Jungen Union Kreisverband Heinsberg.

(3) Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen.

(4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kreisvorstand Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang vom Kreisverband mit schriftlicher Begründung der Ablehnung an den Landesverband weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet dann endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Delegierte der JU zu Ämtern in der CDU müssen Mitglied der CDU sein.

§ 3 (Ende der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union erlischt mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so

erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Amtsperiode.

(3) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird wirksam mit Zugang beim Kreisverband. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der zentralen Mitgliederkartei des Landesverbandes zu melden.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 IV PartG). Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

§ 4 (Kreisverband)

Die Mitglieder der Jungen Union im Bereich des Kreises Heinsberg bilden den Kreisverband.

§ 5 (Organe des Kreisverbandes)

Organe der Jungen Union Kreisverband Heinsberg sind die Kreisversammlung, der Kreisvorstand und die Kreisvorsitzendenkonferenz.

§ 6 (Kreisversammlung)

(1) Die Kreisversammlung ist das höchste Organ der Jungen Union Kreisverband Heinsberg.

(2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss darüber hinaus innerhalb von sechs Wochen zusammentreten, wenn dies der Kreisvorstand oder die Kreisvorsitzendenkonferenz oder mindestens vier der Stadt- und Gemeindeverbände schriftlich und unter Angabe der Beratungspunkte beantragen.

(3) Zur Kreisversammlung ist mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladungen unter Wahrung dieser Frist zum Versand gebracht worden sind.

(4) Stimmberechtigt bei der Kreisversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

§ 7 (Aufgaben der Kreisversammlung)

(1) Die Kreisversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Kreisversammlung nimmt den Jahresbericht des Kreisvorstandes entgegen.

(3) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(4) Die Kreisversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

(5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Kreisversammlung schriftlich beim Kreisvorstand mit Begründung einzureichen.

§ 8 (Wahl des Kreisvorstandes)

(1) Die Kreisversammlung wählt in geheimer Wahl den Kreisvorstand (der Kreisvorsitzende, die beiden Stellvertreter, den Geschäftsführer, den Schatzmeister, zehn von den jeweiligen Stadt- und Gemeindeverbänden vorzuschlagende Beisitzer sowie acht weitere Beisitzer), zwei Kassenprüfer und die Delegierten sowie Ersatzdelegierten für den NRW-Tag und die Bezirkstagung der JU sowie den CDU-Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Kreisversammlung beschließt jeweils zu Beginn der Kreisversammlung das Wahlverfahren für die Vorstandswahl, einschließlich der erforderlichen Mehrheiten, sofern sie nicht durch diese Satzung geregelt sind.

(3) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen jeweils in einer geheimen Wahl mit Stimmzetteln.

(4) Bei Einzelwahlen (der Kreisvorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister) sowie bei verbundenen Einzelwahlen (die beiden Stellvertreter und die zehn von den jeweiligen Stadt- und Gemeindeverbänden vorzuschlagende Beisitzer) ist im ersten Wahlgang für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(5) Bei der Stimmabgabe für Einzelwahlen sind folgende Möglichkeiten gegeben: Ja, Nein oder Enthaltung durch Kenntlichmachen des Namens des Bewerbers in der jeweiligen Spalte. Dabei muss die Willenserklärung des Wahlberechtigten klar erkennbar sein. Bei fehlerhafter oder missverständlicher Stimmabgabe ist immer der gesamte Stimmzettel als ungültig zu werten. Erhält ein Bewerber mehr Nein- als Ja-Stimmen, so ist der Bewerber nicht gewählt und die Vorschlagsliste ist neu zu eröffnen.

(6) Bei Einzelwahlen zu mehreren gleichartigen Positionen werden diese auf einem Stimmzettel durchgeführt. Hierbei steht dem Wahlberechtigten pro zu besetzende Position eine Stimme zu. Fehlende Voten werden als Enthaltung gewertet, es sei denn, bei keinem der Bewerber wird ein Votum abgegeben. In diesem Fall ist der Stimmzettel ungültig.

(7) Bewirbt sich nur ein Kandidat um die zu besetzende Position, ist ein Stimmzettel ohne abgegebenes Votum ungültig.

(8) Bewerben sich zwei oder mehrere Kandidaten um dieselbe zu besetzende Position, muss mindestens ein Votum bei einem der Bewerber abgegeben werden. Hierbei wird ein Fehlen der restlichen Voten als Enthaltung gewertet. Wird bei keinem der Bewerber ein Votum abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.

(9) Listenwahlen (acht weitere Beisitzer und Delegierte) werden auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt. Der Stimmzettel muss die Namen aller Kandidaten enthalten, in der

Regel in alphabetischer Reihenfolge. Die Stimmabgabe erfolgt bei Listenwahlen durch Kenntlichmachen des Bewerbers. Es besteht Quorum von 50 % oder mehr. Stimmzettel, auf denen weniger als 50 % oder mehr als die zu besetzenden Positionen angekreuzt sind, sind ungültig.

(10) Gewählt sind bei Beisitzerwahlen, Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen (Listenwahlen) die Bewerber mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Bei der Stimmabgabe ist lediglich ein Ja durch Kenntlichmachens des Namens des Bewerbers möglich.

(11) Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt eine Stichwahl, in der die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt sind, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

(12) Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen können in getrennten Wahlgängen erfolgen, wenn ein Beschluss des Kreisvorstandes vorliegt oder es so auf der Kreisversammlung beschlossen wird.

(13) Bei den übrigen Wahlen kann offen durch Handzeichen bzw. Stimmkarte abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.

§ 9 (Kreisvorstand)

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a. dem Kreisvorsitzenden,
- b. den zwei Stellvertretern,
- c. dem Geschäftsführer,
- d. dem Schatzmeister,
- e. dem Pressesprecher,
- f. dem Internetreferenten,
- g. je einem von den zehn Stadt- und Gemeindeverbänden vorzuschlagenden Beisitzer,
- h. acht weiteren Beisitzern und
- i. den kooptierten Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigt sind alle Kreisvorstandsmitglieder mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder. Diese haben beratende Stimme.

(3) Der Kreisvorstand hat Kooptionsrecht. Die kooptierten Mitglieder können an allen Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen.

(4) Per Satzung sind die Mitglieder der Jungen Union Kreisverband Heinsberg kooptiert, die Mitglieder im Bezirksvorstand oder weiterführenden Vorständen der Jungen Union oder Mitglieder des Kreisvorstandes oder weiterführenden Vorständen der CDU sind.

(5) Weiter können Mitglieder der Jungen Union Kreisverband Heinsberg kooptiert werden, die ein kommunales oder überregionales Mandat besitzen.

(6) Außerdem werden ein Pressesprecher sowie ein Internetreferent durch den Kreisvorstand per Beschluss ernannt. Der Pressesprecher bzw. Internetreferent muss vor seiner Ernennung nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.

(7) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden. Diese bestehen aus Mitgliedern des Kreisvorstandes sowie, mit Zustimmung des Kreisvorstandes, Personen, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sind. Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über den Verlauf der Sitzungen der Arbeitsgruppen unterrichten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Kreisvorstand mitzuteilen. Ihre Umsetzung bzw. Auswertung gegenüber der Kreisversammlung ist Aufgabe des Kreisvorstandes.

§ 10 (Aufgaben des Kreisvorstandes)

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die laufenden Geschäfte der Jungen Union Kreisverband Heinsberg. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Kreisvorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreten.

(3) Dem Kreisvorstand obliegen neben den anderen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben die Einberufung der Vorsitzendenkonferenz, die Vorbereitung der Kreisversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, die Durchführung der Bildungsarbeit und die Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes.

§ 11 (Geschäftsführender Vorstand)

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, den zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Pressesprecher und dem Internetreferenten.

(2) Der Kreisvorsitzende vertritt die Junge Union Kreisverband Heinsberg nach innen und nach außen. Fällt er für längere Zeit aus, so übernimmt einer der Stellvertreter nach Wahl durch den Kreisvorstand als geschäftsführender Vorsitzender seine Aufgaben bis zur nächsten Kreisversammlung. Des Weiteren wird der Kreisvorsitzende von seinen Stellvertretern bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(3) Die Geschäftsführung inklusive Protokollpflicht ist Aufgabe des Geschäftsführers in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden.

(4) Die Verfügungsgewalt über die Kasse obliegt dem Kreisvorsitzenden und dem Schatzmeister gleichermaßen und nur im gegenseitigen Einverständnis. Der Schatzmeister kann, durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes, im Bedarfsfall von etwaigen Unterkonten der einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände, in gemeinschaftlicher Verfügung mit dem Kreisvorsitzenden, die gemeinschaftliche Kontovollmacht übernehmen.

(5) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden Aufgabe des Pressesprechers. Dem Internetreferenten obliegt die Pflege des Internetauftritts der Jungen Union Kreisverband Heinsberg in Absprache mit dem Kreisvorsitzenden.

§ 12 (Rücktritt oder Ausfall)

(1) Treten ein Drittel oder mehr der Kreisvorstandsmitglieder geschlossen zurück, ist unter Beachtung der Ladungsfrist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Kreisversammlung

zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

(2) Stellen weniger als ein Drittel der Kreisvorstandsmitglieder ihren Sitz zur Verfügung, so ist auf der nächsten Kreisversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(3) Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes dauerhaft aus, so kann auf Antrag des Kreisvorstandes auf der nächsten Kreisversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Der Antrag des Kreisvorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 (Vorsitzendenkonferenz)

(1) Die Vorsitzendenkonferenz besteht aus

- a. dem Kreisvorstand,
- b. den Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände,
- c. dem Kreisvorsitzenden der Schüler Union im Kreis Heinsberg, sofern er Mitglied der Jungen Union im Kreisverband Heinsberg ist,
- d. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union im Bezirk Aachen, sofern er Mitglied der Jungen Union im Kreisverband Heinsberg ist.

(2) Soweit ein Vorsitzender gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes ist, kann er sich durch ein Mitglied seinen Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes vertreten werden.

(3) Die Vorsitzendenkonferenz tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammen. Sie wirkt in allen entscheidenden Fragen mit.

§ 14 (Gliederung)

Der Kreisverband der JU Heinsberg gliedert sich in zehn Verbände: die Stadtverbände Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeindeverbände Gangelt, Selfkant und Waldfeucht.

§ 15 (Stadt- und Gemeindeverbände)

(1) Einen Stadt- oder Gemeindeverband bilden grundsätzlich alle im Gebiet des Stadt- oder Gemeindeverbandes wohnenden Mitglieder der JU.

(2) Zur Bildung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.

(3) Seine Organe sind die Jahreshauptversammlung und der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand.

§ 16 (Jahreshauptversammlung in den Stadt- oder Gemeindeverbänden)

(1) Der Stadt- oder Gemeindeverband soll in jedem Jahr eine Jahreshauptversammlung abhalten. Sie ist vom Stadt- oder Gemeindeverbandsvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladungen unter Wahrung dieser Frist zum Versand gebracht worden sind.

(2) Auf Verlangen des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder bei Verbänden mit bis zu 50 Mitgliedern, eines Zehntels der Mitglieder bei Verbänden mit bis zu 100 Mitgliedern oder eines Zwanzigstels der Mitglieder bei Verbänden mit mehr als 100 Mitgliedern ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Zu ihr ist der Kreisvorstand zu laden. Über die Jahreshauptversammlung ist an den Kreisvorstand zu berichten.

(5) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über die Tätigkeit seit der letzten Jahreshauptversammlung entgegen.

(6) Sie wählt den Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreisversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Die Wahlmodalitäten richten sich nach § 9 dieser Satzung. Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen können in getrennten Wahlgängen erfolgen, wenn ein Beschluss des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes vorliegt oder es so auf der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

§ 17 (Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand)

(1) Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand besteht mindestens aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister oder Geschäftsführer, sofern der Stadt- oder Gemeindeverband eine eigene Kasse führt und
- d. mindestens zwei weiteren Beisitzern.

(2) Wird das Amt des Schatzmeisters oder eines auch für die Kassenführung verantwortlichen Geschäftsführers nicht geführt, sind mindestens drei Beisitzer notwendig.

(3) Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreten.

(4) Der Kreisvorsitzende muss zu allen Veranstaltungen der JU eingeladen werden. Mitglieder des Kreisvorstandes können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt- bzw. Gemeindeverbände unterrichten.

(5) Die Stadt- oder Gemeindeverbände, die eine eigene Kasse führen, sind verpflichtet, dem Kreisschatzmeister am Ende des Kalenderjahres unverzüglich und vollständig ihre Vermögenswerte offenzulegen und zu dokumentieren.

(6) Erfüllt ein Stadt- bzw. Gemeindeverband die ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen.

§ 18 (Ortsgruppen)

(1) Erfüllt ein Stadt- oder Gemeindeverband die zur Wahl eines Vorstandes notwendigen Bedingungen dauerhaft nicht, ist die Bildung einer Ortsgruppe möglich.

(2) Dazu sind mindestens drei Mitglieder erforderlich, die für die Dauer von höchstens zwei Jahren einen Gruppensprecher wählen.

(3) Der Kreisvorstand ist über die Bildung und Auflösung einer Ortsgruppe in Kenntnis zu setzen. Eine Ortsgruppe hat ein Vertretungsrecht im Kreisvorstand.

(4) Sobald ein Stadt- oder Gemeindeverband die zur Wahl eines Vorstandes nötigen Bedingungen wieder erfüllt, so ist die Ortsgruppe mit der Wahl des Vorstandes aufzulösen.

§ 19 (Auflösung)

(1) Die Junge Union Kreisverband Heinsberg kann nur in einer eigens dazu einberufenen Kreisversammlung durch Beschluss aufgelöst werden.

(2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

(3) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Kreisverbandes fällt an des Landesverband Nordrhein-Westfalen der Jungen Union.

§ 20 (Protokollpflicht)

(1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Kreisversammlung ist den Stadt- und Gemeindeverbänden binnen vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

§ 21 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

Bei Fragen, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, und in Fällen, in denen die Bestimmungen dieser Satzung der Landessatzung widersprechen, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

§ 22 (Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreisversammlung der JU Heinsberg am 16.11.1996 in Kraft. Die bisherige Satzung wird gleichzeitig aufgehoben.

(2) Diese Satzung wurde mit der Annahme durch die Kreisversammlung der Jungen Union Kreisverband Heinsberg am 02.05.2004 in Wegberg geändert.